

# FR\_GERICHTE 608 2025 223 vom 21. März 2026

FR Kantonsgericht, 2026-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2025\\_223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2025_223)

FR: FR\_GERICHTE 608 2025 223 du 21 mars 2026

IT: FR\_GERICHTE 608 2025 223 del 21 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerde vom 27. November 2025 gegen den Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2025 ist durch den Beschwerdeführer fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwer- deinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf Ergänzungsleis- tungen hat.

### E. 1.2

Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten (Art. 61 Bst. b Satz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Unterschrift stellt aber keine in Art. 61 Bst. b ATSG ausdrücklich genannte Eintretensvoraussetzung dar. Sie kann indessen als Ausdruck des Beschwerdewillens angesehen werden, und es bleibt dem kanto- nalen Recht bzw. der kantonalen Praxis überlassen, das Unterzeichnen der Beschwerde als Eintre- tensvoraussetzung zu bezeichnen (KIESER/KRADOLFER/LENDFERS, Kommentar zum Bundesgesetz

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5., vollständig revidierte Auflage 2024, Art. 61 Rz. 75). Das kantonale Recht sieht in Art. 81 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungs- rechtspflege (VRG; SGF 150.1) vor, dass die Beschwerde vom Beschwerdeführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Fehlt die Unterschrift, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (Art. 82 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer hält sich seit Juli 2024 in Belarus auf. Das Gesuch um Ergänzungsleistungen hat er über den Sozialdienst eingereicht, dem er auch die Vollmacht erteilt hat, ihn in Sachen Leis- tungen (namentlich IV-Rente und Ergänzungsleistungen) gegenüber der Ausgleichskasse zu vertre- ten. Nichtsdestotrotz erfolgte die gesamte Korrespondenz im Gesuchs- und anschliessenden Ein- spracheverfahren direkt über den Beschwerdeführer resp. seine Ehefrau. Die von der Ausgleichs- kasse in Zusammenhang mit dem Einspracheverfahren am 26. Juni 2025 einverlangte Originalun- terschrift des Beschwerdeführers wurde am 21. Juli 2025 vorgelegt. Die Beschwerde vom 27. November 2025 wurde in Kopie eingereicht und enthält folglich keine Ori- ginalunterschrift. Für das Gericht bestehen aber keine Zweifel daran, dass der Beschwerdewille des Beschwerdeführers gegeben ist, und dass die Beschwerde lediglich deshalb nicht im Original ein- gereicht wurde, weil sich der Beschwerdeführer nach wie vor in Belarus aufhält. So wurde die Be- schwerde, wie sich aus ihrem Umschlag schliessen lässt, über die Ehefrau des Beschwerdeführers beim Gericht eingereicht. Da das Beschwerdeverfahren kostenlos ist (Art. 61 Bst. fbis ATSG) und der Beschwerdeführer somit kein Kostenrisiko trägt, kann vorliegend darauf verzichtet werden, dem Be- schwerdeführer eine Nachfrist anzusetzen, um seine Originalunterschrift vorzulegen. Dies umso mehr, als die Beschwerde

ohnehin auch inhaltlich nicht begründet und somit abzuweisen ist.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben. Die Voraussetzungen des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz sind kumulativ zu erfüllen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, entfällt der Leistungsanspruch (STAUFFER/CARDINAUX, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage 2015, Art. 4 Rz. 24; KIESER/KRA-DOLFER/LANDFERS, Art. 13 Rz. 22).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Art. 23-26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Gemäss Art. 23 ZGB befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Abs. 1). Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Abs. 2). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Mit dieser Definition schafft das ATSG einen eigenen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, der vom Wohnsitzbegriff abweicht. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich dabei nach äusserlich wahrnehmbaren Fakten, nicht nach

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Willensmomenten. Der Begriff des Aufenthalts ist in objektivem Sinne zu verstehen, so dass die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltes bei einem Weggang ins Ausland nicht mehr erfüllt ist (STAUFFER/CARDINAUX, Art. 4 Rz. 26; CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage 2021, S. 163). Auch die Rechtsprechung erachtet für den gewöhnlichen Aufenthalt den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz und den Willen, diesen Aufenthalt aufrecht zu erhalten, als massgebend; zusätzlich dazu muss sich der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz befinden (BGE 141 V 530 E. 5.3; 136 V 244 E. 7.2.3; 119 V 98 E. 6c; 119 V 111 E. 7b; 112 V 164 E. 1a; Urteil BGer 9C\_729/2014 vom 16. April 2015 E. 3; vgl. auch KIESER, Art. 13 N. 29 und 32). Schliesslich definiert auch die WEL den "gewöhnlichen Aufenthalt" als die tatsächliche, rechtmässige Anwesenheit in der Schweiz (Rz. 2320.1).

### **E. 3.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 4. Juli 2024 in Belarus aufhält. Nachdem er sich ferienhalber in dieses Land begeben hat, folgte ein erzwungener Aufenthalt infolge Inhaftierung resp. angeordneter Ausreisesperre.

### **E. 3.2**

Das Gesuch um Ergänzungsleistungen wurde am 29. November 2024 vom Beschwerdeführer unterzeichnet. Über den Sozialdienst ist es am 27. Dezember 2024 bei der Vorinstanz eingegangen. Damit kann festgestellt werden, dass das Gesuch um Ergänzungsleistungen zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, da sich der Beschwerdeführer bereits seit mehreren Monaten nicht mehr in der Schweiz aufhielt. Die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 ELG –

namentlich der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz – sind damit offensichtlich nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 3.3**

Dabei spielt es keine Rolle, aus welchen Gründen sich der Beschwerdeführer nicht in der Schweiz aufhält. Ergänzungsleistungen werden an Personen ausgerichtet, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist (Art. 112a Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 ELG). Mit den Ergänzungsleistungen soll der gegenwärtige Grundbedarf, sollen die laufenden Lebensbedürfnisse gedeckt werden (BGE 131 V 263 E. 5.2.3; 130 V 185 E. 4.3.3; 127 V 369 E. 5a), weshalb die jährliche Ergänzungsleistung auch dem Betrag entspricht, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die Ergänzungsleistungen helfen somit dabei, die laufenden Lebensbedürfnisse zu decken; diese wiederum orientieren sich an den Ausgaben für den täglichen Bedarf, den ein Leben in der Schweiz mit sich bringt (vgl. Art. 10 ELG). Damit haben die Ergänzungsleistungen einen klaren Inlandsbezug, weshalb sie nur Personen zugesprochen werden können, die sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhalten. Ergänzungsleistungen auch an Personen zuzusprechen, die sich nicht in der Schweiz aufhalten, würde deren Zweck zuwiderlaufen. Auch würde sich ein solcher Anspruch gar nicht berechnen lassen, da die Lebensbedürfnisse je nach Land unterschiedlich hoch sind. Zwar sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass Ergänzungsleistungen auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt der versicherten Person für eine gewisse Zeit weiter ausgerichtet werden können (vgl. Art. 4 Abs. 4 ELG i.V.m. Art. 1 und 1a der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV;

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 SR 831.301]). Dies betrifft jedoch nur Fälle, in denen bereits Leistungen zugesprochen worden sind; die massgebenden Bestimmungen regeln denn auch lediglich den Zeitpunkt der Einstellung sowie der Wiederausrichtung bereits zugesprochener Leistungen. Ist aber – wie im vorliegenden Fall – die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz bereits zum Zeitpunkt der Anspruchsprüfung nicht erfüllt, ist das Leistungsbegehren abzuweisen.

### **E. 3.4**

Bleibt zu erwähnen, dass die politische Situation in Belarus sowie die Frage, ob ein wichtiger Grund resp. höhere Gewalt den Beschwerdeführer daran hindert, in die Schweiz zurückzukehren, für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde unerheblich sind, weshalb sich das Gericht dazu nicht äussert. Aus dem gleichen Grund kann der Vorinstanz auch keine Verletzung der Untersuchungsmaxime (Art. 43 ATSG) resp. des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 9 BV) vorgeworfen werden.

### **E. 4**

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer, der sich seit Juli 2024 in Belarus aufhält, die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 ELG (Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz) nicht erfüllt. Ob er auch die zusätzlichen Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer von Art. 5 ELG (ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz während zehn Jahren) erfüllen würde, braucht bei dieser Ausgangslage nicht geprüft zu werden. Folglich ist der angefochtene Einspracheentscheid

der Ausgleichskasse vom 28. Oktober 2025 nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

#### **E. 5**

Aufgrund der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 61 Bst. fbis ATSG) sind keine Gerichtskosten zu erheben, auch wenn die Beschwerde von vornherein aussichtslos erschien und damit im Grenzbe- reich zur Missbräuchlichkeit liegt. (Dispositiv auf der folgenden Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einge- reicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angege- ben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Be- schwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätz- lich kostenpflichtig. Freiburg, 24. März 2026/dki Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.